

Die wichtigsten Regeln in der Wohlverhaltensphase



Die Wohlverhaltensphase ist ein wichtiger Abschnitt des Insolvenzverfahrens. Nur wenn Sie Ihre gesetzlichen Pflichten (§ 295 InsO) zuverlässig erfüllen, kann am Ende die Restschuldbefreiung erteilt werden.

1 Pfändbares Einkommen abführen



Der pfändbare Teil Ihres Einkommens muss regelmäßig an den Treuhänder bzw. Insolvenzverwalter abgeführt werden.

- Geben Sie alle Einkünfte vollständig an.
- Dazu gehören auch Nebenverdienste, Sonderzahlungen oder sonstige Einnahmen.

2 Arbeitspflicht erfüllen



Sie müssen eine angemessene Arbeit (in der Regel Vollzeit) ausüben oder sich ernsthaft um Arbeit bemühen.

- Bewerben Sie sich regelmäßig.
- Dokumentieren Sie Ihre Bewerbungen und Termine.
- Zumutbare Arbeit darf nicht ohne Grund abgelehnt werden.

3 Änderungen sofort mitteilen



Informieren Sie den Treuhänder und das Insolvenzgericht unverzüglich über:

- Arbeitsplatzwechsel
- Arbeitgeberwechsel
- Umzug oder neue Anschrift
- Aufnahme einer Selbstständigkeit
- Änderungen bei Unterhaltspflichten

„Unverzüglich“ bedeutet in der Regel innerhalb von zwei Wochen.

4 Erbschaften und größere Geschenke melden



Erhalten Sie während der Wohlverhaltensphase:

- eine Erbschaft,
- eine Schenkung,
- einen größeren Geldbetrag oder Sachwerte,

müssen Sie dies sofort mitteilen.

Bei Erbschaften ist grundsätzlich die Hälfte des Wertes an den Treuhänder herauszugeben.

5 Keine neuen unangemessenen Schulden machen



Nehmen Sie keine neuen Kredite oder Verpflichtungen auf, die Sie nicht bezahlen können.

Besonders problematisch sind:

- Konsumkredite
 - Luxusausgaben
 - Ratenkäufe ohne sichere Finanzierung
- Neue unangemessene Schulden können die Restschuldbefreiung gefährden.

6 Keine Gläubiger bevorzugen



Zahlen Sie alte Schulden nicht direkt an einzelne Gläubiger zurück.

Zahlungen erfolgen grundsätzlich nur über den Treuhänder.

Alle Gläubiger müssen gleich behandelt werden.

7 Vermögen nicht verschweigen



Es ist verboten,

- Einkommen zu verheimlichen,
- Vermögen zu verstecken,
- Geld oder Gegenstände zu verschenken oder beiseitezuschaffen.

Alle Angaben müssen vollständig und wahrheitsgemäß sein.

8 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten beachten



Antworten Sie auf Schreiben und Fragen des:

- Treuhänders,
- Insolvenzgerichts,
- Insolvenzverwalters

vollständig und fristgerecht.

Dazu gehören auch jährliche Fragebögen oder Nachweise.

9 Besonderheiten bei Selbstständigkeit



Selbstständige müssen Zahlungen leisten, die den pfändbaren Beträgen eines vergleichbaren Arbeitsverhältnisses entsprechen.

Lassen Sie sich hierzu frühzeitig beraten.

10 Gewinne und sonstige Einnahmen melden



Auch unregelmäßige Einnahmen müssen angezeigt werden, zum Beispiel:

- Lotto- oder Glücksspielgewinne
- Prämien
- Bonuszahlungen
- größere Geldgeschenke

Diese Beträge können ganz oder teilweise pfändbar sein.

11 Treuhändervergütung zahlen



Die Kosten des Treuhänders werden in der Regel aus dem pfändbaren Einkommen bezahlt.

Falls kein pfändbares Einkommen vorhanden ist:

- werden die Kosten gestundet,
- und erst am Ende des Verfahrens fällig.



Eine Ratenzahlung ist häufig möglich.

Tipp: Legen Sie monatlich einen kleinen Betrag zurück, um am Ende des Verfahrens vollständig schuldenfrei zu sein.



WICHTIG: Verstöße gegen die Pflichten der Wohlverhaltensphase können dazu führen, dass die Restschuldbefreiung versagt oder nachträglich aufgehoben wird.

